

(2) Der Antrag soll nur gestellt werden, wenn hinreichender Tatverdacht besteht, der Täter geständig und eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht zweckmäßig oder möglich ist. Der Erlaß eines Strafbefehls gegen einen Jugendlichen ist unzulässig.

§ 272

Inhalt des Strafbefehls und Einspruch gegen den Strafbefehl

(1) Der Strafbefehl muß bezeichnen:

1. das Vergehen;
2. das angewendete Strafgesetz;
3. die Beweismittel;
4. die festgesetzte Strafe.

Er muß ferner den Hinweis enthalten, daß der Strafbefehl rechtskräftig wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach Zustellung bei dem Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragstelle Einspruch erhebt.

Sechstes Kapitel

Kassation

Erster Abschnitt

Kassationsantrag

§ 311

Zulässigkeit und Gründe

(1) Der Kassation unterliegen rechtskräftige Entscheidungen in Strafsachen.

§ 312

Kassationsantragsberechtigte

(1) Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung kann vom Generalstaatsanwalt oder vom Präsidenten des Obersten Gerichts beim Obersten Gericht beantragt werden.

(2) Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung eines Kreisgerichts kann auch vom Staatsanwalt des Bezirkes oder vom Direktor des Bezirksgerichts beim Präsidium des Bezirksgerichts beantragt werden.

§ 313

Kassationsfrist

(1) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig.